



**Satzung der Samtgemeinde Jesteburg  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe  
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 96 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Samtgemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Gegenstand der Abgabe**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg wälzt die Abwasserabgabe, die sie

a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),

b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerische genutzte Böden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

**§ 2  
Abgabepflichtige**

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleininleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

(3) Hat der Schuldner der Grundsteuer für Teile des Veranlagungszeitraumes wegen Eigentümerwechsel keine Abwasser eingeleitet, so haften der bisherige Eigentümer des Grundstücks und der Schuldner der Grundsteuer ab den auf die Eigentumsbeschreibung folgenden Monatsersten als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Für Direkteinleitungen besteht die die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### **§5**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1993 DM 30,--

ab 1. Januar 1997 DM 35,--

im Jahr.

### **§6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder die Entgeltrechnung der Samtgemeinde verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 ist ein Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig

### **§7**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

